

**Kommission für Lehre und Studium  
(LSK)**

Telefon: 314-23988  
E-Mail: lsk@tu-berlin.de

*Genehmigtes*  
**Protokoll**

Berlin, den 19.04.2016

**der 924. Sitzung der  
Kommission für Lehre und Studium  
am 05.04.2016**

Beginn: 14.15 Uhr

Ende: 16:05 Uhr

**Anwesend:**

**Mitglieder:**

Frau Dötsch- Nguyen  
Frau Eberle  
Herr Frank  
Herr Lang  
Herr Liebich  
Frau Morgner  
Herr Schröder  
Herr Stein  
Herr Ziegler  
Herr Zorn

**Berater/in:**

Frau Weber

**Gäste:**

Frau Reinecke (Fakultät IV)

**Protokoll:**

Herr Krone

**TAGESORDNUNG**

<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Seite</b>
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 923. Sitzung	2
3.	Berichte	2
4.	Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Double- Degree- Masterstudiengang „ICT Innovation“ der Fakultät IV	3-7
5.	Zugangs- und Zulassungsordnung für den Double- Degree- Masterstudiengang „ICT Innovation“ der Fakultät IV	7
6.	2. Diskussion zum Zwischenbericht zur „Grundsatzdiskussion über den Umgang mit Studiengängen mit einer sehr geringen Anzahl von Studierenden“	8

7.	Wahlvorschlag der/ des stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für Lehre und Studium	4
8.	Verschiedenes	4

---

### **TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

---

### **TOP 2: Genehmigung des Protokolls der 923. Sitzung**

Das Protokoll der 923. Sitzung wird einstimmig genehmigt.

---

### **TOP 3: Berichte**

Herr Schröder berichtet darüber, dass das Bundesverfassungsgericht eine wesentliche Entscheidung zur Akkreditierung von Studiengängen getroffen hat. Demnach sind die Regelungen über die Akkreditierung von Studiengängen, wonach Studiengänge durch Agenturen „nach den geltenden Regelungen“ akkreditiert werden müssen, nicht mit dem Grundgesetz (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG) vereinbar. Unklar sind die Auswirkungen des Urteils, da der Gesetzgeber tätig werden muss. Für die TU- Berlin ist vor allem relevant, ob es Auswirkungen auf den Antrag zur Systemakkreditierung gibt und ob es Auswirkungen auf die Haltung der Senatsverwaltung zur Akkreditierung in Berlin geben wird.

Weiterhin informiert Herr Schröder, über die Tagung „Anerkennung gestalten – Übergänge verbessern: Wege zur guten Anerkennungspraxis“. Ziel der Tagung war es, das Konzept der Kompetenz- und Lernergebnisorientierung und die Grundlagen für Anerkennungsprozesse an deutschen Hochschulen zu vermitteln. Darauf aufbauend wurden Möglichkeiten und Wege guter Anerkennungspraxis bei Mobilität, Hochschul- oder Studiengangwechsel sowie bei der Master-Zulassung aufgezeigt und aktuelle Projekte vorgestellt. Vorträge und Foto- Impressionen sind unter folgenden Link einsehbar, <http://www.hrk-nexus.de/aktuelles/tagungsdokumentation/>.

Des weiteren gibt Herr Schröder bekannt, dass die Baden- Württemberg Stiftung und der Stifterverband Fellowships in diesem Jahr Fördermittel in Höhe von bis zu 250.000 Euro ausschreiben und bittet dahingehend die Mitglieder infrage kommende Antragsteller zu informieren.

Herr Stein teilt mit, dass nach einem Bericht von Herrn Borchert (III L) für den Personalrat der studentischen Beschäftigten, die Tutorenstellen in nahezu allen Fakultäten nur ungenügend besetzt sind.

Weiterhin berichtet Herr Stein, dass es bei einigen Modulen Änderungen bezüglich der schriftlichen Prüfungen gab. Demnach ist Beispielsweise ein Bestehen nicht ab 50% sondern erst ab 70% möglich. Problematisch erachtet Herr Stein vor allem, dass diese Änderungen unter dem Punkt „Sonstiges“ vermerkt wurden und nicht direkt im Punkt „Prüfungen“.

#### **TOP 4: Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Double- Degree- Masterstudiengang „ICT Innovation“ der Fakultät IV**

---

Es werden vorgelegt:

- Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Double- Degree- Masterstudiengang „ICT Innovation“ der Fakultät IV vom 20.01.2016
- AS- Beschlussvorlage vom 08.02.2016
- FKR- Beschluss vom 22.01.2016
- AK-Beschluss vom 12.01.2016
- Synopse
- Modulkatalog

Bearbeiter\_innen: Frau Dötsch- Nguyen und die Herren Frank, Schröder, Stein und Zorn

<b>Antrag der Fak. IV</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
08.02.2016	22.02.2016	05.04.2016

#### **Beschluss LSK 1/924 – 05.04.2016 Abstimmung: 6:2:1**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Double- Degree- Masterstudiengang „ICT Innovation“ auf Grund der folgenden Anmerkungen der LSK nicht zuzustimmen und empfiehlt die Rückverweisung an die Fakultät IV.

#### **Anmerkungen**

Die LSK dankt der Fakultät IV für die guten und übersichtlichen Unterlagen zum Double- Degree- Masterstudiengang „ICT Innovation“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 08.03.2016 unter Beteiligung von Frau Gadow, Frau Reinecke, Herrn Michael und Herrn Küpper sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK geht davon aus, dass die Ergebnisse dieser Gespräche berücksichtigt werden.

Die Änderungen basieren auf einer Anpassung an die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Ergänzung eines zusätzlichen Studienschwerpunkts.

Dieser Masterstudiengang wird gemeinsam zwischen 20 europäischen Partnern koordiniert. Die Studierenden wählen im ersten Jahr (Entry) eine Partnerhochschule aus und befinden sich im zweiten Jahr (Exit) an einer anderen Partnerhochschule. Sie erhalten Abschlüsse von beiden Hochschulen. Eine Kooperationsvereinbarung dazu wurde bei der Einrichtung des Studiengangs im Jahr 2012 vorgelegt. Eine Überarbeitung dieser Kooperationsvereinbarung ist aktuell in der Diskussion. Besonders die Abstimmung zwischen den Partnern und die Berücksichtigung der hochschulspezifischen Anforderungen im internationalen Rahmen nehmen dabei viel Raum ein.

Im Rahmen des Gesprächs mit der zuständigen Unterkommission der LSK hat einer der Studierendenvertreter aus dem FKR den ablehnenden Beschluss der AK der Fakultät IV sowie die Gegenstimmen und die Protokollerklärung der studentischen Vertreter im FKR erläutert. Sie bedeuten nicht, dass der Studiengang abgelehnt wird. Inhaltlich wird der Studiengang unterstützt. Strukturell soll er gemäß des FKR- Beschlusses im Zuge der anstehenden Überarbeitung der Kooperationsvereinbarungen nochmals in den Punkten der Freien Wahl und der nicht berücksichtigten Prüfungsergebnisse bei der Bildung der Gesamtnote überarbeitet werden. (Vgl. auch die Anmerkungen und Vorschläge unten.)

Da an der TU zum Sommersemester 2014 die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in Kraft trat, weist die LSK darauf hin, dass es einen kontinuierlichen Anpassungsbedarf der Ordnungen (z.B. Überarbeitung der Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen) gibt. Die AllgStuPO gilt vorrangig vor den fachspezifischen Ordnungen.

Die TU Berlin beteiligt sich mit den 3 Studienrichtungen „Cloud Computing and Services“, „Embedded Systems“ sowie „Internet Technology and Architecture“ sowohl als Entry- als auch als Exit-Variante und den 2 Studienrichtungen „Data Science“ und „Human Computer Interaction and Design“ ausschließlich als Exit-Variante. Der Studiengang enthält insgesamt 120 LP. Im Folgenden wird zwischen den beiden Varianten Entry und Exit unterschieden, da die Studierenden nur an einer der beiden Varianten an der TU Berlin teilnehmen.

### 3x Variante Entry TU Berlin (60 LP):

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule <b>7 - 8, Gesamtumfang 46 oder 49 LP</b> [77 oder 82 %]	Wahlpflichtmodule <b>2 - 37, Gesamtumfang 11 oder 14 LP</b> [18 oder 23 %]	Freie Wahl <b>0 0 LP</b>
Mündliche Prüfung	<b>1-2</b>	<b>4-6</b>	<b>0</b>
Schriftliche Prüfung	<b>0</b>	<b>0-2</b>	
Portfolioprüfung	<b>6</b>	<b>18-30</b>	
3 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (2 Sem.) sollen jedes Semester 4 – 5 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 9 Prüfungen zu absolvieren.			

### 5x Variante Exit TU Berlin (60 LP):

Modulprüfungen gemäß AllgStuPO § 39 (1)	Pflichtmodule <b>1 - 3, Gesamtumfang 6, 12 oder 21 LP</b> [10, 20 oder 35 %]	Wahlpflichtmodule <b>1 - 6, Gesamtumfang 9, 18 oder 24 LP</b> [15, 30 oder 40 %]	Freie Wahl <b>0 0 LP</b>
Mündliche Prüfung	<b>1</b>	<b>1-6</b>	<b>0</b>
Schriftliche Prüfung	<b>0</b>	<b>0-2</b>	
Portfolioprüfung	<b>1-2</b>	<b>16-30</b>	
Abschlussarbeit	Masterarbeit im Umfang von <b>30 LP [50 %]</b>		
4 Module sind zwei- alle anderen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einsemestrig. In Regelstudienzeit (2 Sem.) sollen jedes Semester 1 – 7 Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden. Insgesamt sind mindestens 22 Prüfungen zu absolvieren.			

Alle Module gehen in die Bildung der Gesamtnote ein.

Die vorgelegte Studien- und Prüfungsordnung entspricht damit nicht dem BerlHG § 22 sowie § 33 (2) und den TU eigenen Leitlinien zur Weiterentwicklung von Studiengängen aus dem Jahr 2000 sowie dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015.

Die Abweichungen sind durch die Kooperationsvereinbarungen zwischen den 20 europäischen Partnerhochschulen begründet. Gemäß BerlHG § 22 (1) Nr. 3 müssen in der Regel „frei zu wählende Studienanteile“ in Ergänzung zu den Wahlpflichtmodulen von mindestens 20% in einem Studiengang enthalten sein. Die LSK unterstützt ausdrücklich die Argumentation der Studierendenvertreter im Fakultätsrat, die dies als Errungenschaft und profilbildendes Element in den Studiengängen Berlins anführen. Die LSK schlägt vor, aus den jeweiligen bereits vorhandenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen in den beiden Varianten Entry und Exit jeweils mindestens 6 LP für die freie Wahl bereit zu stellen. Die Absprache dazu soll in den anstehenden Diskussionen der Überarbeitung der Kooperationsvereinbarungen einfließen.

Darüber hinaus müssen gemäß BerlHG § 33 (2) und dem AS-Beschluss 10/744-11.02.2015 Studienanteile im Umfang von mindestens 15% festgelegt werden, die bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt werden. Auch diese Errungenschaft muss aus Sicht der LSK implementiert werden. Die LSK schlägt vor, aus den jeweiligen Bereichen in den beiden Varianten Entry und Exit jeweils mindestens 9 LP zu identifizieren, die nicht bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden. Sie verweist auf die entsprechenden bereits vorhandenen Formulierungen innerhalb der Fakultät IV. Die entsprechenden Regelungen müssen mindestens für die von der TU Berlin vergebenen Abschlüsse gelten. Die Absprache dazu soll ebenfalls in den anstehenden Diskussionen der Überarbeitung der Kooperationsvereinbarungen einfließen.

Die Module haben einen Umfang von 3, 6, 9 LP oder 12 LP und entsprechen damit nicht immer der AllgStuPO § 33 (2). 15 von 113 Modulen im Wahlpflichtbereich haben einen Umfang von 3 LP. Diese Module sollen den Studierenden eine größere Flexibilität bei ihrer individuellen Profilbildung ermöglichen. Die Begründung für die Abweichung basiert auf den ergänzenden Angaben der Fakultät IV. Die Studierenden können ihr Studium im Wahlpflichtbereich auch ohne 3 LP Module gestalten. Aus Sicht der LSK ist diese Begründung ausreichend. Sie schlägt vor die Anzahl dieser Module zu reduzieren und sie auf den gemäß AllgStuPO § 33 (2) vorgegebenen Umfang von 6, 9 oder 12 LP anzupassen (z.B. durch eine Zusammenfassung kleiner Module). Hintergrund der Regelung der AllgStuPO ist eine Harmonisierung des Umfangs von Modulen, um möglichst vielen Studierenden ein Belegen auch fachfremder Module zu ermöglichen. Darüber hinaus gibt das BerlHG § 22a (2) eine Mindestgröße von 5 LP je Modul vor um den Aufwand der Prüfungen für alle Beteiligten zu reduzieren. Die LSK empfiehlt diese Thematik z.B. in den jährlich stattfindenden Lehrkonferenzen aufzugreifen. Darüber hinaus enthält der Studiengang eine „Summer School“ im Umfang von lediglich 4 LP, die jedoch kein Modul ist. Der Umfang ist in den Kooperationsvereinbarungen zwischen den Partnerhochschulen auf die 4 LP festgelegt worden.

Ein abschnittsweises Studium in Teilzeit ist im Rahmen des angestrebten Double Degrees nicht vorgesehen.

Ein weiteres Mobilitätsfenster gemäß AllgStuPO § 4 (2) ist in den Musterstudienverlaufsplänen nicht vorgesehen, da im Rahmen dieses Studiengangs sowieso ein Auslandsjahr integriert ist.

## **Anmerkungen zur Studien- und Prüfungsordnung**

### 1. § 5 Gliederung des Studiums [inhaltlich]

Die LSK schlägt vor, aus den jeweiligen bereits vorhandenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichen in den beiden Varianten Entry und Exit jeweils mindestens 6 LP für die freie Wahl bereit zu stellen. (Vgl. Argumentation oben.)

### 2. § 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote [inhaltlich]

Die LSK schlägt vor, aus den jeweiligen Bereichen in den beiden Varianten Entry und Exit jeweils mindestens 9 LP zu identifizieren, die nicht bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden. (Vgl. Argumentation oben.)

### 3. Anlage 3: Modulliste [redaktionell]

Aus dem MTS heraus wird eine Modulliste erzeugt. Eine eigenhändig erstellte Modulliste ist daher nicht mehr nötig.

## **Modulbeschreibungen**

Die LSK begrüßt, dass der Modulkatalog mit Hilfe des MTS erstellt worden ist, da dieses den zentralen Modulkatalog der TUB bildet.

Die LSK bittet die Studiengangverantwortlichen zu überprüfen, ob in den Modulbeschreibungen die Qualifikationsziele entsprechend der AllgStuPO § 3 mit der Unterteilung: Lernziele, Kenntnisse, Fertigkeiten, Kompetenzen unterteilt sind (siehe auch Modulbeschreibung im Format des Modultransfersystems MTS sowie die Hinweise und Empfehlungen zur kompetenzorientierten Formulierung von Studienzielen der TU und der HRK nach Einloggen mit tubIT-Daten im TU Portal unter: [http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag\\_ziethen/massnahmen\\_und\\_initiativen/curriculum\\_studiengangentwicklung/](http://www.tu-berlin.de/qualitaet/ag_ziethen/massnahmen_und_initiativen/curriculum_studiengangentwicklung/)). Bezüglich der Outcome-Orientierung muss es weitere Überarbeitungen geben.

Die Prüfungselemente der Portfolioprüfung sind gemäß AllgStuPO § 45 (3) hinsichtlich Art, Umfang und Gewichtung unter Beachtung von § 45 (2) näher zu erläutern. Die LSK weist für die Überarbeitung der Prüfungselemente hinsichtlich der Aufschlüsselung von Umfang, Art und Gewichtung darauf hin, dass bei der Angabe der Gewichtung von Prüfungselementen innerhalb einer Portfolioprüfung der besondere Anspruch einer Portfolioprüfung nach AllgStuPO § 43 (1) Satz 2 („das Erreichen der Kompetenzziele in herausragender Weise festzustellen“) ausreichend zu berücksichtigen ist (beispielsweise sieht die LSK eine zweielementige Portfolioprüfung mit der Gewichtung 20% zu 80% als kritisch an). Entweder ist ein Notenschlüssel oder mindestens eine Bestehensgrenze in den Modulen anzugeben. Nähere Hinweise zu Portfolioprüfungen können auch hier eingesehen werden: <https://www.innocampus.tu-berlin.de/index.php?id=1972>. Nur in den Modulen „Innovation Marketing“ und „Human Side of Innovation“ sind die Portfolioprüfungen gut beschrieben.

Darüber hinaus weist die LSK auf die AllgStuPO § 33 (3) hin, wonach Modulbeschreibungen immer in deutscher Sprache vorzulegen sind. Zusätzlich muss es für englischsprachige Module auch eine ergänzende Modulbeschreibung in englischer Sprache geben. Mischformen die nur teilweise in den Sprachen wechseln sind nicht zulässig. Ein gutes Beispiel für eine Modulbeschreibung in englischer und deutscher Form ist das Modul „IMPRO - Project Hot Topics in Information Management“.

Die Module „Embedded Operating Systems“, „Network Technologies (Medium)“, „Introduction to Physiological Computing“, „Network Architectures Specialization (big)“ und „Strategic Innovation Management“ sind in den Wahlpflichtbereichen auswählbar und sind zweisemestrig. Die LSK bittet die Fakultät zu prüfen, ob diese Module in diesem Studiengang auf Grund ihrer zeitlichen Dauer tatsächlich sinnvoll sind und ob Studierende das bereits belegt haben.

Weitere Anmerkungen zu den Modulbeschreibungen werden der Fakultät durch die UK Mitglieder auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

## **TOP 5 : Zugangs- und Zulassungsordnung für den Double- Degree- Masterstudiengang „ICT Innovation“ der Fakultät IV**

---

Es werden vorgelegt:

- Zugangs- und Zulassungsordnung für den Double- Degree- Masterstudiengang „ICT Innovation“ an der Fakultät IV vom 20.01.2016
- AS- Beschlussvorlage vom 08.02.2016
- FKR- Beschluss vom 22.01.2016
- AK-Beschluss vom 12.01.2016

Bearbeiter\_innen: Frau Dötsch- Nguyen und die Herren Frank, Schröder, Stein und Zorn

<b>Antrag der Fakultät IV</b>	<b>Eingang in der LSK</b>	<b>Beschluss LSK</b>
08.02.2016	22.02.2016	05.04.2016

### **Beschluss LSK 2/924 – 05.04.2016      Abstimmung: 8:0:1**

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Double-Degree- Masterstudiengang „ICT Innovation“ an der Fakultät IV zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt dem Präsidium diese zu bestätigen sowie die Weiterleitung an die zuständige Senatsverwaltung und anschließend die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin zu veranlassen.

### **Anmerkungen**

Die LSK dankt der Fakultät IV für die guten Unterlagen für den Double- Degree- Masterstudiengang „ICT Innovation“. Die zuständige Unterkommission der LSK hat am 08.03.2016 unter Beteiligung von Frau Gadow, Frau Reinecke, Herrn Michael und Herrn Küpper sowie Frau Weber und Herrn Thurian getagt. Die LSK bedankt sich für das konstruktive Gespräch.

Die Einführung einer eigenen ZZO ist notwendig, um Aktualisierungen vorzunehmen und die Anforderungen der Senatsverwaltung zu erfüllen.

**TOP 6: 2. Diskussion zum Zwischenbericht zur „Grundsatzdiskussion über den Umgang mit Studiengängen mit einer sehr geringen Anzahl von Studierenden“**

---

Es werden vorgelegt:

- Zwischenbericht zur „Grundsatzdiskussion über den Umgang mit Studiengängen mit einer sehr geringen Anzahl von Studierenden“ mit Stand vom 24.03.2016
- Präsentation mit Stand vom 30.03.2016

Die LSK dankt Frau Eberle für die Erstellung des Zwischenberichts zur „Grundsatzdiskussion über den Umgang mit Studiengängen mit einer sehr geringen Anzahl von Studierenden“ des Akademischen Senats.

**Beschluss LSK 3/924-05.04.2016 Abstimmung: einstimmig**

Die LSK diskutiert den Zwischenbericht, nimmt ihn zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt ihn dem Akademischen Senat als Grundlage für eine weitere Debatte.

**TOP 7: Wahlvorschlag der/ des stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission für Lehre und Studium**

---

**Herr Marcus Stein** (Statusgruppe „Studierende“) und **Frau Anja Dötsch-Nguyen** (Statusgruppe „Studierende“) erklären ihre Kandidatur für den stellvertretenden Vorsitz der LSK.

Die anwesenden sieben stimmberechtigten Mitglieder stimmen über die Kandidaten ab. (Frau Anja Dötsch- Nguyen und Herr Stein nehmen an der Abstimmung nicht teil.)

**Beschluss LSK 4/924-05.04.2016 Abstimmung: einstimmig**

Die Kommission für Lehre und Studium schlägt dem Akademischen Senat vor **Frau Anja Dötsch- Nguyen** als stellvertretende Vorsitzende für die Amtszeit vom 01.04.2015 bis 31.03.2017 zu wählen.

**TOP 8: Verschiedenes**

---

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **19.04.2016, ab 14.15 Uhr im Raum H 2037** statt.

Sitzungsleitung

Protokoll:

Christian Schröder

Marcel Krone